C/2024/6183

16.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11630 – COVH / CDC / SOGECAP / MONT DU CENTRE / PHOENIX BELGIUM)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6183)

1. Am 9. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Covivio Hotels SCA („COVH“, Frankreich), kontrolliert von Covivio SA,

— La Caisse des Dépôts et Consignations („CDC“, Frankreich), eine französische öffentliche Einrichtung,

— SOGECAP SA („SOGECAP“, Frankreich), letztlich kontrolliert von Société Générale S.A. („Société Générale“, Frankreich),

— SAS Mont du Centre („Mont du Centre“, Frankreich) und Phoenix Opco Belgium („Phoenix Belgium“, Belgien), zusammen mit Mont du Centre die Zielunternehmen, die derzeit letztlich von der AccorInvest Group SA („AccorInvest“, Luxemburg) kontrolliert werden.

COVH, CDC und SOGECAP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Zielunternehmen erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— COVH ist im Bereich der Eigentümerschaft und Verwaltung von Betriebsimmobilien beteiligt, insbesondere im Hotel-, Freizeit- und Gaststättengewerbe in Frankreich und Europa,

— CDC unterstützt die öffentliche Politik des Staates und der lokalen Gebietskörperschaften und übt über seine Tochtergesellschaften wettbewerbsorientierte Geschäftstätigkeiten aus, vor allem in Frankreich,

— Sogecap ist in Frankreich und international vor allem im Lebensversicherungssektor tätig,

— Mont du Centre ist Eigentümer von fünf Hotelunternehmen in Frankreich,

— Phoenix Belgium ist Eigentümer eines Hotelunternehmens in Belgien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

M.11630 – COVH / CDC / SOGECAP / MONT DU CENTRE / PHOENIX BELGIUM

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË